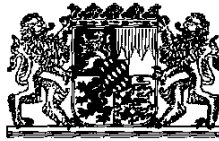


Ausfertigung

## Amtsgericht Rosenheim

Az.: 9 C 468/13



IM NAMEN DES VOLKES

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
03. Jan. 2014	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdt.: Kennzeichn. Zahlung	Kopie an Mdt.: Rücksp.

zda

In dem Rechtsstreit

**F** **GmbH,**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Czap** Wolf-Dieter, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim

am 19.12.2013 auf

Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2013 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Beschluss

Der Streitwert wird auf 898,63 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer "Infokasten-Werbung".

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert und betreut Werbeträger, Plakate, Baukästen usw.. Dabei tritt sie insbesondere auch an gemeinnützige Organisationen heran, um entsprechende Werbeträger gegen an die Organisation fließendes Entgelt bei diesen aufzustellen. Zur Bestückung der Werbeträger mit Anzeigen usw. wirbt sie insbesondere jeweils ortsansässige Unternehmen, die als Gegenleistung für die aufgebracht Werbung entsprechende Entgelte an die Klägerin zu zahlen haben, über entsprechend von der Klägerin hiermit beauftragte Anzeigenwerber an.

Auch mit der Bergwacht B schloss die Klägerin einen Vertrag über die Aufstellung eines Schaukastens ab. Für eine Vertragsperiode erhielt die Bergwacht insoweit eine Vergütung für die Aufstellung des Schaukastens in Höhe von € 850,00. Insoweit behält die Klägerin ca. 95 % des von den Unternehmern erzielten Anzeigenerlöses für sich selbst.

Am 26.05.2009 unterzeichnete die Klägerin unter Vermittlung des Anzeigenwerbers E der insoweit ein Empfehlungsschreiben der Bergwacht B vorlegte, einen "Anzeigenauftrag für Bergwacht B". Dort heißt es u. a.:

*"Wichtig: Die Mindestlaufzeit beläuft sich auf eine Periode von 3 Jahren. Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss zum gleichen Preis jeweils um eine weitere Periode von 3 Jahren. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist bis sechs Monate vor Ablauf möglich. (...)"*

Hinsichtlich der diesbezüglichen weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den entsprechenden Anzeigenauftrag samt auf dessen Rückseite abgedruckter Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage K 1) und das Empfehlungsschreiben vom 2.1.2006 (Bl. 39 d. A.).

Eine erste 3-jährige Werbepériode wurde durchgeführt und von der Beklagten auch bezahlt. Bereits bei Erhalt der beiden Rechnungen für die erste Periode vom 07.07.2009 und 01.09.2009 erkannte die Beklagte die von ihr behauptete Täuschung durch den Anzeigenwerber E hinsichtlich der Person des Vertragspartners usw.. Sie unternahm jedoch, da sie von einer einmaligen Angelegenheit ausging, keine weiteren Schritte.

Anfang Juli 2012 erhielt die Beklagte eine weitere Rechnung aufgrund einer angeblichen Verlängerung der Werbelaufzeit.

Am 03.07.2012 übersandte die Beklagte ein Schreiben mit einer Anfechtung/Kündigung des Anzeigenvertrages an die Klägerin.

Mit Rechnung vom 24.07.2012 machte die Klägerin daraufhin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 898,63 € gegenüber der Beklagten geltend und mahnte diese in der Folgezeit mehrmals an, letztmals mit Rechtsanwaltsschreiben vom 15.10.2012.

Die Klägerin behauptet, der Anzeigenwerber E                    habe nie behauptet, er käme im Auftrag der Bergwacht B                    .

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein wirksamer Vertrag zustandegekommen sei. Insbesondere sei der Standort des Infokastens im Empfehlungsschreiben der Bergwacht E                    vom 02.01.2006 genannt. Der Vertrag habe sich auch automatisch verlängert; die diesbezügliche Verlängerungsklausel sei wirksam.

Die Klägerin beantragt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 898,63 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.08.2012 sowie EUR 6,14 vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene EUR 84,50 Geschäftsgebühr und EUR 16,90 Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Die Beklagte behauptet, dass durch die Anpreisung eines guten Zwecks die Bereitschaft zum Abschluss eines Anzeigenvertrags erhöht werden solle und es sich insoweit lediglich um ein Mittel der Absatzförderung zugunsten der Klägerin handle. Der Anzeigewerber E                    habe außerdem - ohne sich als Vertreter der Klägerin zu erkennen zu geben - behauptet, er käme im Auftrag der Bergwacht und die Bergwacht würde Inserenten für einen Schau- und Informationskasten suchen, der für die Bergwacht aufgestellt werden solle. Sie habe ihn so verstehen können

und ihn auch so verstanden, dass Auftragnehmerin und Vertragspartner die Bergwacht B

sei. Dass tatsächlich die Klägerin ihr Vertragspartner sei, sei der Beklagten bei der Unterschrift unter den Anzeigenauftrag nicht bewusst gewesen, da der Anzeigersteller sich nicht als Vertreter der Klägerin zu erkennen gegeben habe. Den kleingedruckten Hinweis im Anzeigenauftrag habe die Beklagte im Vertrauen auf die mündlichen Angaben des Anzeigewerbers übersehen. Sie hätte den Auftrag nicht erteilt, wenn sie gewusst hätte, dass sie einen Vertrag mit der Klägerin schließen würde und nur ein geringer Teil des von ihr entrichteten Betrags an die Bergwacht gehen würde. Außerdem sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sich der Vertrag verlängern würde.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein wirksamer Vertrag nicht vorliege, da insbesondere ein annehmfähiges Angebot für den als Werkvertrag zu qualifizierenden Anzeigenvertrag mangels ausreichender Bestimmtheit - speziell hinsichtlich des Standorts des Werbekastens - nicht vorgelegen habe. Ausserdem sei auch das Empfehlungsschreiben vom 02.01.2006 insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bergwacht die Informationsvitrine gerade nicht selbst aufstellte und dass dort behauptet werde, dass die Inserenten mit ihrer finanziellen Unterstützung den Bergrettungsdienst unterstützen würden, irreführend, da auch durch diese Formulierung der falsche und irreführende Eindruck erweckt würde, die Zahlung der Inserenten würde direkt der Bergwachtbahnen E zugute kommen. Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, dass der Zeuge E sie hätte ungefragt aufklären müssen, da es ihr offensichtlich darauf angekommen sei, die Bergwacht finanziell auch im Rahmen einer als Werbeanzeige ausgestellten Spende zu unterstützen. Ausserdem sei die Verlängerungsklausel im Anzeigenvertrag unwirksam und ihr stehe ein Schadensersatzanspruch wegen arglistiger Täuschung zu.

Mit den Parteien wurde 12.09.2013 und 21.11.2013 mündlich verhandelt. In der Verhandlung vom 12.09.2013 wurde die Beklagte persönlich angehört, im Termin vom 21.11.2013 der Zeuge E vernommen. Insoweit wird, insbesondere zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Bezug genommen auf die Protokolle vom 12.09.2013 (Bl. 54/60 d. A.) und 21.11.2013 (Bl. 67/74 d. A.).

Weiterhin wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und den übrigen Akteninhalt.

## Entscheidungsgründe

I

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der geltend gemachte Anspruch steht der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Ein etwa zwischen den Parteien geschlossener Werbevertrag war mangels automatischer Verlängerung nach Ablauf der ersten dreijährigen Werbeperiode beendet, im Übrigen stünde einem weiteren Anspruch der Klägerin ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags bzw. der Dolo-Argit-Einwand entgegen.

1.

Unabhängig davon, ob die Parteien am 26.05.2009 überhaupt einen wirksamen Vertrag geschlossen haben, wäre ein solcher jedenfalls nach Ablauf der ersten 3 Jahre beendet gewesen, da die streitgegenständliche Klausel zur Verlängerung des Vertrages um eine weitere Periode von 3 Jahren, soweit nicht eine Kündigung bis 6 Monate vor Ablauf erfolgt, jedenfalls gemäß § 307 BGB unwirksam ist.

a)

§ 309 Nr. 9 BGB ist im Verhältnis zwischen den Parteien zwar bereits deshalb nicht unmittelbar anwendbar, da die Beklagte als Tierärztin Unternehmerin im Sinne von §§ 310, 14 BGB ist.

b)

Klauseln über Vertragsdauer und Kündigungsfristen sind aber auch im Verhältnis zwischen Unternehmern bzw. im Handelsverkehr an § 307 BGB zu messen (vgl. Staudinger-Coester-Waltjen, § 309 Nr. 9 RdNr. 25).

Dabei ist davon auszugehen, dass eine unter § 309 BGB fallende Klausel auch im Falle der Verwendung gegenüber Unternehmern zu einer unangemessen Benachteiligung des Vertragspartners führt. Die entsprechende Klausel hält nur dann der Inhaltskontrolle stand, wenn sie wegen der Interessen und Bedürfnissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs als angemessen angesehen werden kann, wobei auch darauf zu achten ist, ob der Unternehmer einen Vertrag abschließt, der zu seinem Kerngeschäft gehört oder nicht, (vgl. Staudinger-Schlosser, § 310, RdNr. 12 mwN).

c)

Unabhängig davon, ob der hier vorliegende Vertragstyp als Werkvertrag mit mietvertraglichen Elementen konkret unter § 309 BGB gefasst werden kann und die entsprechende Regelmäßigkeit im Sinne von § 309 Nr. 9 BGB angenommen werden kann, so ergibt sich doch - zumal vorliegend jedenfalls eine den in § 309 Nr. 9 BGB genannten Verträgen ähnlicher Vereinbarung mit Wiederholungsabsicht vorliegt - aus der Kombination einer 2 Jahre übersteigenden Vertragslaufzeit, einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages um mehr als ein Jahr und einer 3 Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer übersteigenden Kündigungsfrist jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten. Diese betreibt in Teilzeit eine Tierarztpraxis, so dass es sich bei ihr keinesfalls um einen Unternehmer handelt, der Werbeverträge vielfach abschließt oder zu dessen Kerngeschäft entsprechende Verträge gehören.

Die entsprechenden Klauseln eines etwaig geschlossenen Vertrages sind daher jedenfalls unwirksam (vgl. AG Bonn, Urteil vom 29.07.2011, AZ: 104 C 118/11).

Der streitgegenständliche Vertrag hat sich daher nicht um weitere 3 Jahre verlängert, so dass der Klägerin bereits aus diesem Grund ein weiterer Anspruch für eine weitere Werbepériode nicht zusteht.

2.

Einem etwaigen Anspruch der Klägerin stünde im Übrigen ein Anspruch der Beklagten auf Rückgängigmachung des Vertrages wegen fahrlässiger Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht durch das Verhalten des der Klägerin zuzurechnenden Anzeigenwerbers E I gem. §§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 278, 276, 249 Abs. 1 BGB bzw. jedenfalls ein dem Anspruch der Klägerin nach dem Dolo-agit-Einwand entgegenstehender entsprechender Schadensersatzanspruch entgegen.

a)

Die Klägerin hat im Rahmen der Vertragsgespräche durch den Zeugen E I, dessen Verhalten sie sich zurechnen lassen muss, die ihr in diesem Zusammenhang obliegende Aufklärungspflicht verletzt.

1)

Insoweit bestehen grundsätzlich Aufklärungspflichten hinsichtlich sämtlicher Umstände, die für den Vertragsschluss für die jeweils andere Partei erkennbar von wesentlicher Bedeutung sind

und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Dies ist insbesondere auch bei Vorliegen eines - für die wissende Partei erkennbaren - z.B. auf besonderer Sachkunde und/oder struktureller Überlegenheit einer Partei beruhenden Informationsgefälles hinsichtlich einer entscheidungserheblichen Information - d.h. eine Information, die geeignet ist, den anderen vom Vertragsschluss abzuhalten - anzunehmen, vgl. Staudinger-Olzen, § 241 BGB RdNr. 437 mwN, RdNr. 438 - 442).

2)

Ein solches Informationsgefälle ist im vorliegenden Falle gegeben.

Die Klägerin hat sowohl aufgrund ihrer besonderen Sachkunde im Bereich der Schaukastenwerbung als auch im Hinblick darauf, dass nur sie die im Hintergrund - insbesondere mit der gemeinnützigen Institution - bestehenden Verträge und sonstigen Abmachungen kennt, eine strukturelle Überlegenheit, die sich speziell auch darauf bezieht, welcher Anteil der durch die Klägerin für die jeweiligen Schaukasten vereinnahmten Beträge der jeweiligen gemeinnützigen Institution zufließen.

Diese entsprechende Information, d.h. die konkrete tatsächliche Förderung der gemeinnützigen Institution, ist auch eine Information, die bei Offenlegung den Anderen - vorliegend die Beklagte - vom Vertragsschluss abhalten hätte können.

Insgesamt war dies - bereits aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung - für die Klägerin bzw. ihren Vertreter auch entsprechend erkennbar.

3)

Darüberhinaus muss die Informationsweitergabe der wissenden Partei - wie im vorliegenden Fall - auch zumutbar sein.

aa)

Hierzu ist eine abwägende Risikoverteilung, d.h. zwischen Eigenverantwortlichkeit (der Beklagten) und der Haftung für eine Pflichtverletzung (für die Klägerin) vorzunehmen. Im Hinblick auf den natürlichen Interessenswiderstreit zwischen den Parteien genügt dabei das bloße wirtschaftlich intendierte Verschweigen einer Information grundsätzlich nicht, sodass jedenfalls eine uneingeschränkte Aufklärungspflicht nicht besteht. Es muss daher zum Beispiel ein Verstoß gegen die Waffengleichheit oder die Fairness vorliegen (vgl. Staudinger-Olzen, § 241 BGB RdNr. 444).

bb)

Die entsprechende Abwägung hat zugunsten einer Partei auszufallen, wenn der Gegenstand der

Information für sie gravierende, besonders bedeutende Umstände trifft. Umso wichtiger der Umstand und umso größer das Informationsgefälle, umso mehr spricht für eine Aufklärungspflicht.

Es sind daher insbesondere die Umstände des Vertragsabschlusses ausschlaggebend (vgl. Staudinger-Olzen, § 241 BGB RdNr. 445, 446). Eine Seite ist dabei auch speziell schutzpflichtig, wenn sie einen Irrtum veranlasst und wenn sie Eigeninitiative hinsichtlich des Vertragsschlusses entfaltet hat, insbesondere das Gegenüber zum Vertragsschluss überredet hat (vgl. Staudinger-Olzen § 241BGB, RdNr. 446).

cc)

Vorliegend war die Informationsweitergabe der Klägerin bzw. deren Vertreter daher auch zumutbar.

Insbesondere die Information hinsichtlich des der Bergwacht Brannenburg zufließenden Anteils des bezahlten Betrages bzw. jedenfalls die Information, dass es sich lediglich um einen sich im Bereich von ca. 5 % belaufenden Anteil handeln würde, stellte für die Klägerin bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei einer gewollten Unterstützung eines ortsansässigen Vereins einen besonders bedeutenden Umstand dar.

Da die Beklagte insoweit auch die Kalkulation der Klägerin nicht kannte bzw. auch nicht kennen konnte, sowie insbesondere auch deshalb, weil die Initiative zum Vertragsschluss von der Klägerin ausging und diese - wie auch durch den Zeugen E bestätigt - versucht die örtliche Bindung an gemeinnützige Vereine auszunutzen, ist von der Klägerin auch eine entsprechende Aufklärung zu verlangen. Sie hätte der Beklagten ungefragt offenbaren müssen, dass nur ein geringer Anteil des von ihr aufgewandten Betrages tatsächlich der gemeinnützigen Institution Bergwacht E zugute kommt.

dd)

Eine entsprechende Aufklärung ist nicht erfolgt.

Dies ergibt sich bereits aufgrund der Aussage des Zeugen E . Dieser hat die von ihm im konkreten Fall bzw. jedenfalls allgemein angewandte "Verkaufstaktik" für das Gericht nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungen geschildert.

Er hat insbesondere ausgeführt, dass er auszunutzen versuchte, dass die potentiellen Vertragspartner die jeweiligen Institutionen unterstützen wollten und dass er etwaige Informationen, die auf die Beteiligung einer anderen Vertragspartei als der gemeinnützigen Institution hindeuten würden, jedenfalls nicht von sich aus kund tat und auch die Frage der gemeinnützigen Institution zukom-



menden Anteils nur auf Nachfrage und dann mit der Antwort, dass er dies nicht wisse, beantwortete. Insoweit hat das Gericht an der Aussage des Zeugen E , der insbesondere auch für ihn selbst nachteilige Ausführungen ohne Umschweife machte, keine Zweifel.

Der Zeuge E hat daher nach Überzeugung des Gerichts, die insbesondere auch aus der genannten Zeugenaussage seiner selbst herrührt, zunächst nicht offen gelegt, dass er von der Klägerin beauftragt war und hat insoweit den Eindruck erweckt, er komme von der Bergwacht E und schließe für diese einen Vertrag. Dieser Eindruck beinhaltet, dass auch das entsprechende Entgelt allein oder jedenfalls zum überwiegenden Teil der Bergwacht B zugute kommen würde.

Die dadurch sowie durch die von ihm vorgelegten Unterlagen hervorgerufene Fehlvorstellung - aufgrund der drucktechnischen Gestaltung des Anzeigenauftrags ist insbesondere dieser insoweit nicht geeignet, eine entsprechende Fehlvorstellung zu vermeiden - hätte der Zeuge korrigieren müssen. Die diesbezüglichen Gegebenheiten waren nicht am Ende des Gesprächs "glas-klar".

Dass der Zeuge gegebenenfalls keine konkreten Aussagen über die konkrete Höhe hätte machen können, kann die Klägerin insoweit nicht entlasten. Sie hätten den Zeugen jedenfalls überschlägige informieren und instruieren können bzw. müssen.

b)

Das Unterbleiben eines entsprechenden Hinweises war auch ursächlich für den Entschluss der Beklagten, den streitgegenständlichen Vertrag abzuschließen.

Derjenige, der Aufklärungspflichten verletzt, muss darlegen und beweisen, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßen Verhalten eingetreten wäre, der Geschädigte also den Hinweis unbeachtet gelassen und auch bei wahrheitsgemäßen Angaben den Vertrag so wie geschehen abgeschlossen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 13.06.2007, AZ. VIII ZR 236/06).

Die Beklagte hat insoweit insbesondere im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vorgetragen, dass sie den hiesigen Vertrag nicht geschlossen hätte, wäre ihr mitgeteilt worden, dass nur ein kleiner Teil des von ihr gezahlten Betrages an die Bergwacht E fließen würde. Ein dem entgegenstehender Anhaltspunkt ist weder vorgetragen noch ersichtlich und hat sich auch im Rahmen der Zeugenvernehmung des Zeugen E nicht ergeben.

c)

Das Verschulden der Klägerin wird gem. § 280 Abs. 1, Satz 2 BGB vermutet.

d)

Der Beklagten steht daher ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages bzw. jedenfalls im Hinblick auf den ihr insoweit zustehenden Schadensersatzanspruch (vgl. AG Dieburg, Urteil vom 07.12.2011, AZ: 20 C 996/11 (21)) ein entsprechender Dolo-Argit-Einwand entgegen, so dass die Klägerin auch aus diesem Grund eine Forderung gegen die Beklagte jedenfalls nicht geltend machen kann.

3.

Insgesamt war die Klage mangels der Klägerin zustehenden Anspruchs daher abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.12.2013

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Rosenheim, 30.12.2013

Schon, JOSEF  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle